



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemein

Mit Vertragsschluss erkennt der Käufer/Besteller ausdrücklich an, dass allein die hier folgenden Bedingungen für die Abwicklung des Vertrages gelten. Abweichenden Vertragsbedingungen wird widersprochen.

Ist der Besteller nicht Verbraucher, gelten für Werkverträge die Regelungen der VOB/B.

2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Im Zweifel kommt der Vertrag erst mit schriftlicher Bestätigung durch uns zustande. Nicht aufgeführte Leistungen sind im Angebot nicht enthalten. Es sind nur Leistungen enthalten, die unabhängig vom Vortext, in den einzelnen Angebotspositionen enthalten sind.

Der Käufer/Besteller ist an sein Angebot einen Monat seit Zugang bei uns gebunden.

Die Preise verstehen sich ab Werkstatt netto.

Unsere Angebotspreise sind auf Basis der Einkaufspreise zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes kalkuliert. Die vereinbarten Preise verändern sich, wenn der Einkaufspreis des für den Auftrag zuzukaufenden Materials zwischen Angebotsabgabe und dem Einkaufszeitpunkt um mehr 10 % steigt oder sinkt. Einkaufszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem wir das Material einkaufen oder bei reibungsloser Abwicklung des Auftrages eingekauft hätten, wobei uns zuzurechnende Verzögerungen des Einkaufes außer Betracht bleiben. Eine Preiserhöhung setzt weiter voraus, dass zwischen Vertragsschluss und vertraglichem Leistungszeitpunkt mehr als vier Monate liegen. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Falle eine Einigung über einen neuen Preis unter Berücksichtigung der Materialpreissteigerungen zu erzielen. Grundlage der Preisanpassung ist die tatsächliche Erhöhung der Materialpreise (ohne 10%-Grenze) unter Berücksichtigung der tatsächlich verwendeten Mengen. Wir werden hierzu unsere Kalkulation auf Wunsch offenlegen.

Für Inhalt und Umfang der Leistung ist allein unsere verbindliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Andere aus Zeichnungen, Abbildungen oder sonstigen Dokumenten erkennbare Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Technische Änderungen bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, wenn sie nicht zu einer Einschränkung der vereinbarten Beschaffenheit führen und dem Besteller/Käufer zumutbar sind. Vertragliche Absprachen sind nur wirksam, wenn sie durch den Geschäftsführer oder einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Mitarbeiter getroffen wurden.

3. Lieferzeiten

Lieferzeiten gelten nur dann als vereinbart, wenn sie in der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt wurden. Lieferzeiten verlängern sich bei von uns nicht zu vertretenen Umständen, z.B. höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, auch wenn sie bei einem unserer Lieferanten eintreten. Die Lieferzeit verlängert sich um die Zeit der Behinderung zuzüglich eines zeitlichen Zuschlages für die Wiederaufnahme der Arbeiten von einer Woche.

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Wilfried Pötschke
Dipl.-Ing. Elke Pötschke

Handelsregister-Nr.

HRB 8648, Amtsgericht Dresden

Steuer-Nr.

208/121/02290

USt-IdNr.

DE140552464

Volksbank Löbau-Zittau eG

IBAN: DE67 8559 0100 4518 1018 09 BIC: GENODEF 1 NGS

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

IBAN: DE16 8505 0100 0232 0224 61 BIC: WELADED 1 GRL



Die Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

Vereinbarte Lieferfristen können nur eingehalten werden, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten, wie z. Bsp. Freigaben rechtzeitig entgegen kommt.

Schadensersatz des Käufers/Bestellers wegen Verzug setzt den Ablauf einer angemessenen Nachfrist voraus.

4. Kündigung

Wir sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- der Käufer/Besteller mit der Zahlung einer Abschlagsrechnung in Verzug ist und eine Nachfrist verstrichen ist,
- ein Insolvenz- oder ein vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Käufers/Bestellers eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens vom Käufer/Besteller beantragt wurde,
- der Käufer/Besteller die Zahlungsansprüche auf unsere Anforderung hin nicht durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes, die unseren Anforderungen entspricht, über einen Betrag in Höhe von 110% des Bruttoauftragswertes absichert und eine Nachfrist zur Beibringung der Sicherheit verstrichen ist.

Kündigen wir aus vorgenannten Gründen oder tritt der Käufer/Besteller aus von uns nicht zu vertretenen Gründen vom Vertrag zurück bzw. kündigt diesen ohne Grund auf, sind wir berechtigt, 40 % des Auftragswertes pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Dem Käufer/Besteller bleibt unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Wir können einen höheren Schaden nachweisen.

5. rechtliche Gewährleistung/Haftung

Holz ist ein Naturprodukt. Es kann daher zu farblichen Abweichungen und wachstumsbedingten Unregelmäßigkeiten in der Holzstruktur kommen. Farbliche Abweichungen und wachstumsbedingte Unregelmäßigkeiten begründen keine Nacherfüllungsrechte, wenn sie die Brauchbarkeit und Werthaltigkeit des Produktes nicht beeinträchtigen.

Bemusterte und standardisierte Farbtöne (Lasuren, RAL-Farben) können aufgrund unterschiedlicher Materialstrukturen vom Muster oder der Standardvorgabe abweichen (Grenzmuster). Des Weiteren können Farbtonunterschiede bei Zukaufprodukten oder nachgefertigten Produkten auftreten. Dies stellt keinen Reklamationsgrund dar.

Für die Haftung wegen Mängeln der von uns gelieferten/eingebauten Sachen gelten folgenden Einschränkungen, wenn entweder ein Werkvertrag vorliegt oder – beim Kauf- bzw. Werklieferungsvertrag – der Käufer nicht Verbraucher ist:

Bei Mängeln der Leistung besteht zunächst allein der Nacherfüllungsanspruch. Der Käufer/Besteller kann erst mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Fehlgeschlagen ist Nacherfüllung nach dem erfolglosen zweiten Versuch der Nachbesserung.



Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Liegt ein Handelsgeschäft im Sinne des HGB vor, ist der Käufer/Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Derartige Mängel sind unverzüglich, längstes innerhalb von fünf Werktagen schriftlich zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt und Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

Die Ware ist bei Anlieferung/ Abholung auf Übereinstimmung mit der Bestellung und dem Lieferschein zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere: Maße, Mengen, Farben, Anschlagsrichtungen, Zubehör etc.

Sofern wir Produkte lediglich liefern, wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr reduziert. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers, die nicht der 5-jährigen Frist der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 634a Abs.1 Nr. 2 BGB unterliegen und für die nicht die Geltung der VOB/B vereinbart wurde, beträgt 2 Jahre.

5a. technische Gewährleistung/Haftung

Für die Bewertung von Oberflächenmängeln wird das öffentlich zugängliche VFF-Merkblatt HO.05 „Richtlinie zur visuellen Beurteilung fertigbehandelter Oberflächen von maßhaltigen Außenbauteilen aus Holz“ in der Fassung zum Lieferzeitpunkt vereinbart. Für Oberflächenmängeln auf anderen Materialien wie Aluminium und Kunststoff gelten die einschlägigen Industrienormen und Merkblätter.

Bei der Wahl von dunklen Farben kann es durch die erhöhte Oberflächentemperatur zu verstärktem Harzaustritt kommen. Dies ist ein holzspezifisches Merkmal, kann nicht beeinflusst werden und fällt damit nicht in den Gewährleistungsbereich. Generell sind Harzaustritte naturbedingt und gemäß VFF Merkblatt HO.05 kein Mangel.

Bei transparenten Lasurtönen kann sich bedingt durch unterschiedliche Holzfarben eine Farbabweichung zu anderen Fenstern/Türen ergeben. Dies ist unvermeidbar und stellt keinen Mangel dar.

Holzoberflächen sind in regelmäßigen Abständen zu warten und zu pflegen. Die Wartungsintervalle richten sich nach der Himmelsrichtung, Einbaulage, Farbe und Deckungsgrad sowie der Pigmentierung und ist nicht allgemein zu benennen. Anhaltspunkte für Wartungsintervalle werden im öffentlich zugänglichen VFF Merkblatt HO.12 in der Fassung zum Lieferzeitpunkt vereinbart.

Für die Bewertung von Glasmängeln wird die öffentlich zugängliche „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen“ des Bundesverbandes Flachglas in der Fassung zum Lieferzeitpunkt vereinbart.

Für die Bewertung von Beschlagsmängeln wird die öffentlich zugängliche Richtlinie „Beschlüge für Fenster und Fenstertüren“ der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. und der Wartungsanleitung des Beschlagherstellers ROTO/GU in der Fassung zum Lieferzeitpunkt vereinbart.

Fenster und Türen werden werksseitig mit ausreichender Falzluft eingestellt, um Lackverklebungen zu verhindern. Dieser Falzabstand kann sich durch Be- und Entladetätigkeiten und

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Wilfried Pötschke
Dipl.-Ing. Elke Pötschke

Handelsregister-Nr.

HRB 8648, Amtsgericht Dresden

Steuer-Nr.

208/121/02290

USt-IdNr.

DE140552464

Volksbank Löbau-Zittau eG

IBAN: DE67 8559 0100 4518 1018 09 BIC: GENODEF 1 NGS

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

IBAN: DE16 8505 0100 0232 0224 61 BIC: WELADED 1 GRL



Transporterschütterungen sowie falscher und längerer Zwischenlagerung verstellen. Der teils noch frische Lack neigt dann zum Verkleben (Lackverblockung) vor allem bei hoher Baufeuchte. Die Ware ist daher nach Lieferung/Übergabe auf ausreichend große Falzluft zu überprüfen und ggf. nachzustellen, um Lackverblockung zu vermeiden.

Der Käufer verpflichtet sich zum fach- und sachgerechten Einbau der gelieferten Elemente. Für Mängel oder Beschädigungen, die auf unsachgemäßen Einbau zurückzuführen sind, haftet der Käufer. Dies betrifft zum Beispiel das korrekte Einstellen aller Beschläge nach Montage und die Kontrolle der Falzluft um Lackverblockung zu vermeiden.

6. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt bis zur vollständigen Zahlung vorbehalten. Die Ware ist bis zur vollständigen Bezahlung als unser Eigentum kenntlich zu machen. Der Käufer/Besteller trägt in jedem Fall die volle Gefahr, auch für Feuer und Diebstahl.

Das Eigentum geht erst nach Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung über.

Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet bzw. verbunden, so erwerben wir anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Der Käufer/Besteller tritt hiermit seine Ansprüche gegen seinen Abnehmer in Höhe des Betrages an uns ab, der dem auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsbetrag entspricht.

Ferner tritt der Käufer/Besteller seine Forderungen aus einer möglichen Weiterveräußerung - die im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt zulässig ist - an uns ab.

7. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind innerhalb von zehn Tagen (wenn nicht anders vereinbart) nach Rechnungseingang auszugleichen, wobei der Zahlungseingang auf unserem Konto gilt.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt Verzug ein. Der Verzugszins wird mit 13 %, mindestens 8 % über dem Basiszins vereinbart.

Ist kein Zahlungsplan vereinbart, sind wir nach Planung und Freigabe berechtigt, eine Abschlagszahlung von 25%- und nach Herstellung der Ware und Bereitstellung in unserem Werk berechtigt, eine Abschlagszahlung in Höhe von weiteren 50 % der Lieferleistung zu verlangen.

8. Aufrechnung/Zurückbehaltung

Die Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung durch den Käufer/Besteller ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder zur gerichtlichen Entscheidung reifen Forderungen zulässig.

9. Firmenzeichen

Wir sind berechtigt, an allen Erzeugnissen und verwendeten Beschlägen unser Firmenzeichen anzubringen.



10. Bildrechte

Wir sind berechtigt, bildliche Darstellungen der von uns erbrachten Leistungen im örtlichen Kontext der Leistungserbringung anzufertigen und diese Darstellungen zu Referenz- und Werbezwecken – auch in sozialen Netzwerken – zu veröffentlichen. Der Käufer/Besteller stimmt der Veröffentlichung – auch soweit die Darstellung über die von uns erbrachte Leistung hinausgeht, zu. Die Zustimmung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden, wobei der Widerruf schriftlich zu erfolgen hat.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Erfüllungsort der Lieferung, Leistung und Zahlung ist Löbau.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist der Käufer/Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand das für den Ort Löbau örtlich zuständige Gericht vereinbart. Wir sind aber auch berechtigt, am Gerichtsstand des Vertragspartners Klage zu erheben.

Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Wilfried Pötschke
Dipl.-Ing. Elke Pötschke

Handelsregister-Nr.

HRB 8648, Amtsgericht Dresden

Steuer-Nr.

208/121/02290

USt-IdNr.

DE140552464

Volksbank Löbau-Zittau eG

IBAN: DE67 8559 0100 4518 1018 09 BIC: GENODEF 1 NGS

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

IBAN: DE16 8505 0100 0232 0224 61 BIC: WELADED 1 GRL